

Statuten Verein «Freunde des Gameoramas»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Freunde des Gameoramas" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Förderung der Spielkultur
- Unterstützung des Spielmuseums bei der Anschaffung und Instandhaltung von Museumsgut.
- Finanzierung von Sonderausstellungen im Museum.
- Bildung von Vernetzungs- und Präsentationsmöglichkeiten für Schweizer Spieleentwickler*innen.

3. Mittel des Vereins

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen (Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen)
- Subventionen und sonstige Beiträge der öffentlichen Hand

Die Höhe des Jahresbeitrags für die jeweiligen Kategorien der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Austritt kann jeweils auf Jahresende erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Mitglieder erhalten einen Gratiseintritt ins Gameorama und profitieren, je nach Mitglieder-kategorie, von weiteren Vorteilen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.

7. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

8. Organisation

Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

9. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
6. Festlegen der Mitgliederbeiträge
7. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
9. Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsident*in
- Kassier*in
- Aktuar*in

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verwaltet das Vereinsvermögen, beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Anschaffungen und Beiträge zugunsten des Interaktiven Spielmuseums Gameorama und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen. Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Beschliesst der Verein seine Auflösung, sind aus dem vorhandenen Vereinsvermögen vorerst alle Verbindlichkeiten zu erfüllen. Das danach allenfalls noch verbleibende Vereinsvermögen ist gemäss Beschlüssen der Generalversammlung vollumfänglich für Projekte zu verwenden, die der Zweckbestimmung gemäss Art. 2 der Statuten entsprechen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07.12.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Präsident*in:

Protokollführer*in:
